

Gesetz

vom 6. September 2006

Inkrafttreten:

zur Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (Friedensgerichte)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 28. März 2006;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Änderung

Das Gesetz vom 22. November 1949 über die Gerichtsorganisation (SGF 131.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. I

¹ Das Friedensgericht besteht aus dem Friedensrichter, zwei Beisitzern und sechs Ersatzbeisitzern.

Art. 10 4. Friedensgerichtskreise

¹ Es bestehen sieben Friedensgerichtskreise.

² Die Einteilung der Friedensgerichtskreise ist die gleiche wie jene der Verwaltungsbezirke.

³ Die Hauptorte der Verwaltungsbezirke sind gleichzeitig die Hauptorte der Friedensgerichtskreise.

Art. 15 5. Kantonsgerichts-, Bezirksgerichts- und Friedensgerichtsschreiber

Die Gerichtsschreiber und die Redaktionssekretäre des Kantonsgerichts, die Bezirksgerichtsschreiber und die Friedensgerichtsschreiber müssen Lizentiaten oder Doktoren der Rechte sein.

Art. 20 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 48 Bst. b^{bis} und d (neu)

[Es können keine Verwaltungsbeamung versehen:]

- b^{bis}) die Friedensrichter;
- d) die Friedensgerichtsschreiber.

Art. 50 Bst. e (neu)

[Den Notariatsberuf können nicht ausüben:]

- e) die Friedensgerichtsschreiber.

Art. 51 Bst. b^{bis} und d (neu)

[Es können keine andere entgeltliche Beschäftigung ausüben:]

- b^{bis}) die Friedensrichter;
- d) die Friedensgerichtsschreiber.

Art. 74 2. Stellvertreter des Friedensrichters

¹ Der Stellvertreter des Friedensrichters, der unter den übrigen Friedensrichtern ausgewählt wird, wird vom Wahlkollegium auf fünf Jahre ernannt.

² Er vertritt den Friedensrichter sowohl im Vorsitz des Friedensgerichts als auch in seinen übrigen Aufgaben.

Art. 75 Abs. 2 und Abs. 3 (neu)

² Der Staatsrat kann je nach Bedürfnis einen oder mehrere Gerichtsschreiberadjunkten ernennen.

³ Die Anzahl der übrigen Mitarbeiter der Gerichtsschreiberei wird vom Staatsrat bestimmt.

Art. 123 Abs. 1, Einleitungssatz, und Abs. 2

¹ Die Gemeinden der Hauptorte der Gerichtsbezirke und die Gemeinden der Hauptorte der Friedensgerichtskreise haben auf Kosten des Kantons zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten:

...

² *Aufgehoben*

Art. 124

Aufgehoben

Art. 125 Abs. 1 und 2

¹ Der Staat liefert den Gerichten, den Friedensgerichten sowie den Richtern und Mitarbeitern des Gerichtswesens die Register und das Büromaterial, deren sie bedürfen.

² *Aufgehoben*

Art. 131 Abs. 1

¹ Die Besoldungen der Kantonsrichter, der Bezirksgerichtspräsidenten, der Friedensrichter und der Mitarbeiter des Gerichtswesens werden durch die Spezialgesetzgebung festgesetzt.

Art. 2 Übergangsbestimmung

Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 1949 über die Gerichtsorganisation gilt nicht für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss dem Gesetz über das Staatspersonal angestellt worden sind.

Art. 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Mai 1848 über die Einteilung der friedensrichterlichen Kreise (SGF 131.5.2.) wird aufgehoben.

Art. 4 Inkrafttreten

Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

Der Präsident:

A. ACKERMANN

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN